

## Vorwort

Ein schlankes Vorschriften- und Regelwerk im Arbeitsschutz, das aus sich heraus verständlich und frei von Doppelregelungen ist: Das ist eines der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), das im „Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ aus dem Jahr 2011 festgehalten wurde. In Umsetzung dieses Ziels wurde bereits mit der DGUV Vorschrift 2\* „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ erstmals für alle Unfallversicherungsträger (nachfolgend UV-Träger) eine einheitliche Unfallverhütungsvorschrift veröffentlicht. Den gleichen Weg geht nun die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Sie vereint künftig die beiden Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ BGV A1 (im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften) und GUV-V A1 (im Bereich der UV-Träger der öffentlichen Hand).

---

\* (DGUV= Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung).

Seit dem 1. Mai 2014 hat sich die Systematik des Schriftenwerks der gesetzlichen Unfallversicherung geändert. Durchgängig werden die Schriften nunmehr in vier Kategorien eingeteilt: DGUV Vorschriften, DGUV Regeln, DGUV Informationen, DGUV Grundsätze. Kürzel wie BGV/GUV-V, BGR/GUV-R, BGI/GUV-I, BGG/GUV-G oder GUV SI gibt es nicht mehr. Parallel dazu hat auch das Nummerierungssystem der Schriften eine neue Ordnung bekommen. Jede Publikation des Vorschriften und Regelwerks der DGUV erhält eine eigene, in der Regel sechsstellige Kennzahl, nur die Unfallverhütungsvorschriften haben ein- bis zweistellige Ziffern. Weitere Informationen sowie eine Transferliste mit einer Gegenüberstellung der alten und neuen Bezeichnungen und Nummerierungen siehe unter: [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen).

Von zentraler Bedeutung bei der Erarbeitung der DGUV Vorschrift 1 war die ausdrückliche Einbeziehung des staatlichen Arbeitsschutzrechts. Dieses verpflichtet im Regelfall den „Arbeitgeber“ und dient – von wenigen Ausnahmen abgesehen – der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der „Beschäftigten“. Ehrenamtliche Kräfte, wie zum Beispiel Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und freiwillige Helfer im Pflegebereich, werden ebenso wenig wie Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom staatlichen Arbeitsschutzrecht erfasst. Dagegen richtet sich das Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und die auf dieser Basis erlassenen Unfallverhütungsvorschriften grundsätzlich an Unternehmer und Versicherte. In § 2 der DGUV Vorschrift 1 wurde nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind.

In § 20 haben sich die UV-Träger erstmals auf einheitliche Regelungen zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verständigt. Die Neuregelung weist nunmehr fünf verbindliche Kriterien auf, nach denen der Unternehmer die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für seinen Betrieb bestimmt. Die Vielzahl unterschiedlicher Bestellstaffeln gehört damit der Vergangenheit an.

Bei den Regelungen zur Befähigung für Tätigkeiten (§ 7) wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Unternehmer die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen hat. Die Regelung erlaubt es, zahlreiche Bestimmungen zur Befähigung von Fahrern oder Bedienern in einer Reihe von Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft zu setzen.

In § 26 neu aufgenommen wurde die Regelung, dass als Ersthelfer auch solche Personen eingesetzt werden dürfen, die über eine sanitätsdienstliche oder rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Zudem wurde festgehalten, dass auch solche Personen als fortgebildet gelten, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

Ursprünglich sollten in den Entwurf der DGUV Vorschrift 1 auch die Regelung der nachgehenden Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen sowie Maßnahmen bei beruflicher Strahlenexposition aufgenommen werden. Mit der am 31. Oktober 2013 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wurde nun jedoch auch eine entsprechende Regelung in der ArbMedVV verankert. Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge finden sich daher in der DGUV Vorschrift 1 nicht mehr.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 8. August 2013 im Einvernehmen mit den Ländern die Vorgenehmigung der Musterfassung der DGUV Vorschrift 1 erteilt. Die Mitgliederversammlung der DGUV hat auf ihrer Sitzung Ende November 2013 dem Musterentwurf der DGUV Vorschrift 1 zugestimmt und den UV-Trägern empfohlen, die Vorschrift entsprechend des Musterentwurfs noch im Laufe des Jahres 2014 in Kraft zu setzen. Zeitgleich mit Inkrafttreten der neuen DGUV Vorschrift 1 treten die GUV-V A1 und die BGV A1 außer Kraft.

# Vorwort

Die DGUV Vorschrift 1 besteht aus sieben Kapiteln und zwei Anlagen:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Allgemeine Vorschriften                        | § 1      |
| 2. Pflichten des Unternehmers                     | §§ 2–14  |
| 3. Pflichten der Versicherten                     | §§ 15–18 |
| 4. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes | §§ 19–31 |
| 5. Ordnungswidrigkeiten                           | § 32     |
| 6. Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften     | § 33     |
| 7. Inkrafttreten                                  | § 34     |

Anlage 1: Zu § 2 Abs. 1: Staatliche Arbeitsschutzworschriften

Anlage 2: Zu § 26 Abs. 2: Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe